

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 2

Templin, den 27.01.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters</u>	
Bekanntmachung der Stadt Templin über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	2
Bekanntmachung zum Wahltag Für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	4
Bekanntmachung Ausscheiden eines Vertreters aus dem Ortsbeirat Petznick	7
Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben (Termin: 15.02.2025)	
Impressum	8

**Bekanntmachung
der Stadt Templin
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Templin wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr

und am Freitag von 09:00 – 11:30 Uhr

im Einwohner- und Meldeamt, Zimmer 102 und 104, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Templin, Einwohner- und Meldeamt, Zimmer 102 und 104 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Uckermark-Barnim I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Templin, den 27.01.2025

Tim Markwardt

Stadt Templin

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum

21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Templin ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

1 Historisches Rathaus	Templin	Am Markt	19	barrierefrei
2 Cafeteria Goetheschule	Templin	Seestraße	2	barrierefrei
3 Tagespflege Hinz	Templin	Bahnhofstraße	17 B	barrierefrei
4 Waldhof	Templin	Röddeliner Straße	37	barrierefrei
5 Hyparschale	Templin	Am Bürgergarten	1	barrierefrei
6 DRK-Pflegeheim	Templin	Kastanienstraße	4	barrierefrei
7 Waldhofkita	Templin	Robert-Koch-Straße	5	barrierefrei
8 Jugendhaus Villa	Templin	Ernst-Thälmann-Straße	1	
9 Grundschule Am Egelpfuhl	Templin	Rosa-Luxemburg-Straße	18	barrierefrei
10 Die Insel	Templin	Ringstraße	22 B	barrierefrei
11 Oberstufenzentrum	Templin	Dargersdorfer Straße	16	barrierefrei
12 Willy-Gabbert-Schule	Templin	Dargersdorfer Straße	69	barrierefrei
13 Beutel	Templin	Beuteler Straße	60 A	barrierefrei*
14 Densow	Templin	Annenwalde	1 B	barrierefrei
15 Gandenitz	Templin	Gandenitzer Dorfstraße	57	barrierefrei
16 Gollin	Templin	Golliner Dorfstraße	47	barrierefrei*
17 Groß Dölln	Templin	Dellenstraße	2	barrierefrei
18 Grunewald	Templin	Grunewalder Hauptstraße	6A	barrierefrei
19 Hammelspring	Templin	Templiner Straße	35	barrierefrei*
20 Herzfelde	Templin	Mittenwalder Straße	1	barrierefrei
21 Hindenburg	Templin	Dorfstraße	26 A	barrierefrei
22 Klosterwalde	Templin	Klosterwalder Dorfstraße	13	barrierefrei*
23 Petznick	Templin	Prenzlauer Chaussee	18	barrierefrei*
24 Röddelin	Templin	Rotdornweg	16	barrierefrei
25 Storkow	Templin	Storkower Dorfstraße	82 B	barrierefrei
26 Vietmannsdorf	Templin	Uhlenhof	20	barrierefrei
27 Ahrensdorf	Templin	Petersdorfer Straße	28	barrierefrei

Die angegebene Barrierefreiheit bezieht sich ausschließlich auf Gehbeeinträchtigungen (erreichbar mit Rollstuhl und Rollator). *Teilweise nur über mobile Rampen, bzw. Rampen die nicht für überbreite Rollstühle ausgelegt sind. Nachfragen bitte unter der 03987 2030170 oder wahlen@templin.de.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 ab 15:30 Uhr in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin (Räume 222, 407, 211 und 109) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Templin, den 27.01.2025

Tim Markwardt

Öffentliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Vertreters aus dem Ortsbeirat Petznick

Gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gebe ich folgendes bekannt:

Frau Nadin Engmann verzichtet mit Wirkung vom 21.01.2025 auf Ihren Sitz im Ortsbeirat Petznick. Dieser Sitz bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt, da es keine Ersatzpersonen gibt.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der am 15.02.2025 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ 1705 6060 Kto. 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin

Die amtierende Bürgermeisterin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der
Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.